

hat, dürfte seinen Ansichten in dieser Beziehung nicht beizupflichten sein. Zunächst muß betont werden, daß der praktische Wert der Verbesserung des Urheberrechts durch das Gesetz von 1905 kaum gering genug geschätzt werden kann. Die deutschen Verleger denken gar nicht daran, auf jedes Exemplar der deutschen Ausgabe den Vorbehalt — in englischer Sprache — zu drucken, was die notwendige Bedingung für die Sicherung des Rechts während der einjährigen Sperrfrist bildet; sie denken selbst bei Werken der exakten Wissenschaften nicht daran, geschweige bei denen, die andern Wissensgebieten angehören. Die Gründe, die für diese ihre Haltung bestimmend sind, ergeben sich ohne weiteres und bedürfen keiner Darlegung. Vom praktischen Standpunkt ist also in der Hauptsache alles beim alten geblieben, und darum kann auch der Fortschritt, den das Gesetz von 1905 bedeutet, nicht als Abmahnung gegen die Erstrebung einer Kündigung des erwähnten Staatsvertrags verwertet werden.

Es ist richtig, wenn Osterrieth behauptet, daß die Bestimmungen des amerikanischen Gesetzes über die Notwendigkeit des Drucks in Amerika mittels dort hergestellter Typen einen Ausfluß des protektionistischen Geistes bilden, der bekanntlich in den Vereinigten Staaten sehr mächtig ist und sich nicht nur auf diesem Gebiet, sondern auch auf dem handelspolitischen verkörpert hat. Auch die Parallele zwischen dieser Vorschrift und dem Ausübungszwang für Patente, den allerdings das amerikanische Recht nicht kennt, ist von Osterrieth in zutreffender Weise verwertet worden. Hingegen kann es nicht als richtig erachtet werden, wenn Osterrieth meint, daß vor allem die Arbeiterorganisationen, die Trade-Unions, einer Modernisierung der amerikanischen Gesetzgebung insoweit Widerstand entgegensetzten, als sie von einem Urheberschutz der Ausländer einen Rückgang der amerikanischen Druckindustrie und damit eine Verringerung der Arbeitsgelegenheit der Drucker befürchteten. Die Buchdruckerorganisationen in Amerika sind einflußreich genug, um auch nach Beseitigung dieser abnormen Bestimmung sich eine ausreichende Entlohnung zu sichern; es ist bisher nicht bekannt geworden, daß die Führer der amerikanischen Arbeiter den etwaigen Bestrebungen zur Beseitigung dieser Vorschriften entgegenarbeiteten, und nach der ganzen Politit der Buchdrucker-Trade-Union — die andern Trade-Unions kommen wohl kaum in Betracht — ist es zum mindesten nicht wahrscheinlich, daß sie eine mit ihrem sonstigen Verhalten kaum zu vereinbarende Haltung einnähme.

Aber wichtiger — wenigstens für die Gegenwart — als diese Frage ist die andre, ob, wie Osterrieth annimmt, die Verquickung der Frage des Urheberschutzes mit den Handelsinteressen der beiden Staaten von Nachteil ist. »Wir müssen«, so sagt der geschätzte Verfasser, »im Gegenteil bestrebt sein — und diese Betrachtungsweise wird auch der Förderung unsrer innereuropäischen Verhältnisse zu gute kommen — die Frage des Urheberrechtsschutzes von Interessenfragen loszulösen und im wesentlichen unter dem Gesichtspunkte der Ausbildung des internationalen Rechts zu behandeln.« Es ist nun kein Grund ersichtlich, aus dem die Verbindung von Urheberrechtsschutz mit der Regelung der allgemeinen Handelsinteressen nachteilig wäre; die Geschichte der Handelspolitik und der Handelsverträge spricht zum mindesten ebensowenig gegen diese Verbindung wie die Geschichte des Urheberrechts. Es ist erst jüngst aus Anlaß des unbestreitbaren bedeutenden Erfolgs, den die deutsche Diplomatie dadurch errungen hat, daß sie die russische Regierung zu bestimmen wußte, sich zur Einleitung von Unterhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines deutsch-russischen Literaturvertrags im Handelsvertrag mit Deutschland zu verpflichten, darauf hingewiesen worden, wie wirksam

die französische Regierung für den Schutz der Urheberrechte ihrer Angehörigen dadurch einzutreten wußte, daß sie eben beim Abschluß von Handelsverträgen den Abschluß von Literaturverträgen zur Bedingung machte; der bessere Schutz, den die Franzosen in manchen Ländern in urheberrechtlicher Beziehung genossen haben und noch heute zum Teil genießen, beruht unmittelbar hierauf.

Gewiß, Osterrieth hat vollkommen recht, die Gestaltung des Urheberrechtsschutzes in internationaler Beziehung ist eine Angelegenheit des internationalen Rechts. Aber diese Angelegenheit des internationalen Rechts hat neben der rechtlichen eine so eminent wirtschaftlich-materielle Bedeutung und Tragweite, daß sie jedenfalls denjenigen Staaten gegenüber, die sie vorwiegend unter dem nackten Interessensgesichtspunkte betrachten, auch nur als Interessenfrage behandelt werden kann. Wenn wir aber durch die günstige Konstellation auf handelspolitischem Gebiete in der Lage sind, den Vereinigten Staaten gegenüber einen Druck auszuüben, um sie zu Konzessionen auf diesem Gebiete zu bestimmen — Konzessionen wie sie ja andern Staaten, wie insbesondere Frankreich und England gemacht sind, — weshalb sollten wir da nicht erst recht auf Verbindung der Handelsinteressenfrage mit der Urheberrechtsfrage bestehen, weshalb sollte die Reichsregierung nicht den Abschluß eines die Interessen beider Staaten befriedigenden Handelsvertrags davon abhängig machen, daß die amerikanische Regierung sich in derselben Weise und in demselben Sinne verpflichtet, in der und in dem dies die russische Regierung getan hat? Es ist nicht einzusehen, daß die geschickte Ausnützung dieser durch die handelspolitische Konstellation gegebenen Lage nicht zu einem Erfolg führen würde. Ist dies aber der Fall, dann sind die Bestrebungen, die die Reichsregierung zu einer Kündigung des deutsch-amerikanischen Abkommens von 1892 veranlassen wollen, vollkommen berechtigt; denn nur dann kann die deutsche Diplomatie die gedachte Situation zugunsten der deutschen Urheberrechtsinteressen voll und ganz ausnützen, wenn die Amerikaner sehen, daß auf deutscher Seite mit der Regelung ernst gemacht wird und man gegebenenfalls die amerikanischen Staatsangehörigen von dem Schutze des Urheberrechts ausschließen würde.

Es ist Osterrieth vorbehaltlos zuzugeben, daß der Musikalienverlag das Abkommen mit andern Augen ansieht, als der Buchverlag, und man braucht auch nicht zu bezweifeln, daß jenem durch die Aufhebung des Abkommens ein gewisser Nachteil zugefügt würde. Aber tatsächlich wird ihm ein solcher nicht zugefügt werden, da die amerikanische Regierung einen Vertrag auf anderer Grundlage mit Deutschland abschließen wird, wenn sie erst sieht, daß ohne dies auch die befriedigende Regelung der allgemeinen Handelsinteressen auf große Schwierigkeiten stößt. Um so mehr ist aber hierauf zu rechnen, als ja, wie Osterrieth ebenfalls betont, die Überzeugung von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes in den Vereinigten Staaten Fortschritte gemacht hat.

Auf die spontane Weiterentwicklung dieses Fortschritts kann sich Deutschland allerdings nicht verlassen; das würde zu einer Perpetuierung des bestehenden Zustands mit seiner die deutschen Interessen in stärkstem Maße verletzenden Unbilligkeit *ad calendas graecas* führen, daher ist es angezeigt, daß Deutschland sich der Mittel bedient, die ihm seine handelspolitische Stellung gibt. Osterrieth sagt, daß durch Ausspielen unsrer wirtschaftlichen Interessen die amerikanischen Freunde der guten Sache in Gefahr geraten, als Agenten des Auslands gestempelt zu werden. Möglich, sogar wahrscheinlich, daß man in Amerika mit diesem vergifteten Pfeil manipuliert, dessen man sich übrigens auch in andern Ländern schon bedient hat, *exempla odiosa sed in promptu*; aber auch